

BEITRAGSORDNUNG

1. HARSBERGER GLEITSCHIRM- UND DRACHENCLUB E.V.

Die Mitgliederversammlung vom 05.11.2011 beschließt die nachfolgende Beitragsordnung:

§1 Inhalt

In der Beitragsordnung des HGDC werden folgende Sachverhalte geregelt:

- 1) der jährliche Mitgliedsbeitrag
- 2) die jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden
- 3) die Gastfliegerbestimmungen
- 4) die Gebühren für das Kampieren auf dem Vereinsgelände

§2 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des lfd. Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag p.a. beträgt ab dem 01.01.2012
25,00 EUR.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu hat jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Stornokosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6) Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres werden pro angefangenen Monat des verbleibenden Geschäftsjahres 1/12 des Jahresbeitrags als Mitgliedsbeitrag festgesetzt.

§3 Arbeitsstunden

- 1) Jedes Mitglied hat zur Instandhaltung von Gelände und Inventar sowie zur Abdeckung von Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten.
- 2) Die Anzahl der Arbeitsstunden wird nach Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- 3) Die Zahl der zu erbringenden Arbeitsstunden p.a. beträgt mindestens

6 Stunden

bzw. die Teilnahme an 2 Arbeitseinsätzen.
- 4) Vom Vorstand wird ein Arbeitsbuch geführt, in welchem die geleisteten Arbeitsstunden festgehalten werden.
- 5) Der Vorstand entscheidet darüber, welche Tätigkeiten als Arbeitsstunden gewertet werden und definiert die Wertigkeit.
- 6) Arbeitsstunden welche über das in §3 Abs.3) geforderte Maß hinaus geleistet werden, können durch den Vorstand bis zu 2 Jahre in die Zukunft vortragen werden.
- 7) Sollte das in §3 Abs.3) festgelegte Arbeitssoll für das Jahr nicht erreicht werden, so ist ein finanzieller Ausgleich in Höhe von 5,00 EUR pro nichtgeleistete Pflichtstunde zu entrichten. Dieser Betrag wird im Rahmen der Beitragszahlung im 1. Quartal des Folgejahres mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

§4 Gastfliegerbestimmungen

- 1) Gastflieger, sind solche, welche für einen Tag am Vereinsleben und Flugbetrieb auf dem Vereinsgelände Harsberg teilnehmen. Die Entscheidung über die Zulassung von Gastfliegern am Fluggelände trifft der jeweilige Startleiter (Geländebeauftragte) bzw. ein Vereinsmitglied.
- 2) Gastflieger haben für die Nutzung des Fluggeländes Harsberg einen Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 EUR pro Flugtag zu zahlen. Dieser Beitrag ist zu entrichten, sobald das Fluggerät (Gleitschirm/Drachen) auf dem Gelände verwendet wird.
- 3) Gastfliegergebühren können durch jedes Vereinsmitglied kassiert werden. Sie sind daraufhin durch den Kassierer im „Flugbuch“ zu dokumentieren und an den Vorstand bzw. das Vereinskonto weiterzuleiten.

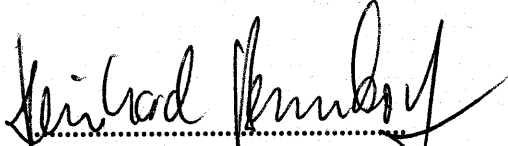
§5 Gebühren für das Kampieren auf dem Vereinsgelände

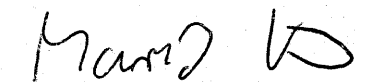
- 1) Die Gebühren für das Kampieren auf dem Vereinsgelände betragen pro erwachsene Person und Nacht 5,00 EUR. Für Kinder und Jugendliche ist das Kampieren kostenlos.
- 2) Für Mitglieder des Paracub Werra- Eschwege-Eichsfeld e.V., sowie deren Lebenspartner, ist das Kampieren auf dem Vereinsgelände kostenlos.
- 3) Die Gebühren gem. §5 können durch jedes Vereinsmitglied kassiert werden. Sie sind daraufhin durch den Kassierer im „Flugbuch“ zu dokumentieren und an den Vorstand bzw. das Vereinskonto weiterzuleiten.

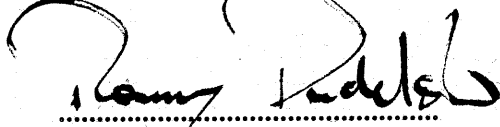
§6 Schlussbestimmungen

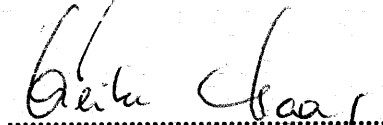
Die Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist, tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Lauterbach den 05.11.2011


.....
Unterschrift 1. Vorsitzender


.....
Unterschrift 2. Vorsitzender


.....
Unterschrift Finanzvorstand


.....
Unterschrift Schriftführer


.....
Unterschrift Sportwart